

15. Kommt bei der Firma einer Gesellschaft mbH., die allein dem Gegenstand des Unternehmens entnommen ist, für die Frage, ob sie geeignet ist, eine Täuschung über die Art oder den Umfang des Geschäfts herbeizuführen, nur ein etwaiger Zusatz (§ 18 Abs. 2) oder die ganze Firma in ihrem Gesamteindruck in Betracht? § 18 Abs. 2. GmbHG. § 4. FGG. § 28.

II. Zivilsenat. Beschl. v. 10. Januar 1930 i. d. Handelsregisterfache der Firma Vereinigte Weingutsbesitzer Weingroßhandlung Sektellerei GmbH. II B 16/29.

- I. Amtsgericht Koblenz.
- II. Landgericht daselbst.

Der Sachverhalt und die Entscheidung ergeben sich aus den Gründen:

Der vorliegende Antrag der Beschwerdeführerin auf Löschung der Firma „Vereinigte Weingutsbesitzer Weingroßhandlung Sektellerei GmbH.“ in Koblenz ist am 18. Januar 1928 gestellt worden, als diese Firma lautete „Vereinigte Weingutsbesitzer Wein- und Sektellereien GmbH.“ in Koblenz. Die Beschwerdeführerin hat ihren Antrag aufrechterhalten, auch nachdem die Gesellschaft durch Gesellschaftsbeschuß vom 20. Juni 1928 ihre Firma in „Vereinigte Weingutsbesitzer Weingroßhandlung Sektellerei GmbH.“ abgeändert hatte und diese Änderung am 19. Juli 1928 in das Handelsregister eingetragen worden war. Zur Begründung ihres Lösungsantrags macht die Beschwerdeführerin (soweit ihr Vorbringen nach dieser Firmenänderung noch in Betracht kommt) geltend: Die Firma rufe durch die Worte „Vereinigte Weingutsbesitzer“ den Eindruck hervor, als sei das unter dieser Bezeichnung betriebene Unternehmen eine Ver-

einigung von Weingutsbesitzern, die unter Ausschaltung des Zwischenhandels lediglich eigene Gewächse vertreibe. Das sei aber nicht der Fall. Das Unternehmen treibe vielmehr in größerem Umfang Zwischenhandel mit zugekauften Weinen und sei daher eine Weinhandlung. Die Gesellschafter seien nach dem Gesellschaftsvertrag nicht einmal verpflichtet, ihren Wein der Gesellschaft zur Weiterveräußerung zu überlassen, und die Gesellschaft sei nicht verpflichtet, den von den Gesellschaftern erzeugten Wein zu vertreiben. Auch durch den in Abänderung der bisherigen Firma aufgenommenen Firmenbestandteil „Weingroßhandlung“ werde dieser falsche Eindruck nicht beseitigt; denn die Worte „Vereinigte Weingutsbesitzer“ seien der beherrschende Teil der Firma. Das Registergericht wies nun, nachdem die oben erwähnte Firmenänderung erfolgt, d. h. das Wort „Weingroßhandlung“ an die Stelle des bisherigen Firmenbestandteils „Weinkellereien“ getreten war, durch Beschluß vom 12. September 1928 den Löschungsantrag ab, weil die nunmehrige Firma weder gegen § 4 GmbHG. noch gegen § 18 Abs. 2 HGB. verstoße.

Die von der Antragstellerin hiergegen eingelegte Beschwerde wurde vom Landgericht zurückgewiesen. Es erblickt in dem nur noch aus § 18 Abs. 2 HGB. beanstandeten Firmenbestandteil „Vereinigte Weingutsbesitzer“ in Übereinstimmung mit dem Registerrichter nicht einen Zusatz zur Firma, sondern einen Teil des eigentlichen Firmenkerns, der früher nur aus den Worten „Vereinigte Weingutsbesitzer GmbH.“ bestanden, in dieser Form aber der Vorschrift des § 4 GmbHG. nicht genügt habe, weil eine solche Firma nicht dem Gegenstand des Unternehmens entlehnt sei. Seien jedoch jene Worte nicht als Zusatz zur Firma anzusehen, so sei § 18 Abs. 2 HGB. auf sie nicht anwendbar, selbst wenn die Worte die Gefahr einer Täuschung herborzurufen geeignet seien. Eine solche Gefahr sei aber (wie hilfsweise bemerkt wird) zu verneinen. Endlich verneint das Landgericht anscheinend auch ein öffentliches Interesse, das den Registerrichter nach § 144 Abs. 2 FGG. zum Einschreiten veranlassen könnte.

Der weiteren Beschwerde der Antragstellerin möchte das Kammergericht stattgeben. Es sieht sich aber hieran gehindert durch den Beschluß des Oberlandesgerichts Braunschweig vom 17. November 1911 (RDW. Bd. 24 S. 113), der den § 18 Abs. 2 HGB. nur auf Zusätze, die eine Firma haben könne, nicht aber auf wesentliche Bestandteile einer Firma für anwendbar erklärt. Das Kammergericht

hat daher die weitere Beschwerde gemäß § 28 Abs. 2 FGG. dem Reichsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Es ist grundsätzlich der Ansicht, daß dieser Unterschied für die Behandlung der hier zu entscheidenden Frage nicht gerechtfertigt sei, wenn — wie hier — die Firma der Gesellschaft mbH. dem Gegenstand des Unternehmens entnommen sei. Es nimmt an, daß eine solche Firma nach der auf Firmen von Gesellschaften mbH. nur sinngemäß anzuwendenden Vorschrift des § 18 Abs. 2 HGB. in ihrem Gesamtbild nicht geeignet sein dürfe, über Art und Umfang des Geschäfts zu täuschen, gleichgültig ob es sich um den Firmenkern, d. h. um den gesetzlich schlechthin notwendigen Firmenteil (RGZ. Bd. 96 S. 197), oder nur um einen Firmenzusatz, d. h. einen nicht notwendigen Firmenteil, handle. Trotzdem nimmt das Kammergericht Stellung zu der Frage, was hier Firmenkern und was Firmenzusatz sei, und gelangt in erster Linie zu der Ansicht, daß der hier beanstandete Firmenbestandteil „Vereinigte Weingutsbesitzer“ als Hinweis auf den Gegenstand des Unternehmens nach § 3 des Gesellschaftsvertrags vom 9. Juli 1908 (Vertrieb der Weine eigenen Wachstums der Gesellschafter) und nach der Entstehungsgeschichte der Firma den Firmenkern, dagegen die Worte „Weingroßhandlung Sektellerei“ einen Firmenzusatz darstellten. Endlich meint das Kammergericht, die jetzige Firma „Vereinigte Weingutsbesitzer Weingroßhandlung Sektellerei“ sei in ihrer Gesamtheit geeignet, über die Art des Geschäfts zu täuschen. Denn durch die Worte „Vereinigte Weingutsbesitzer“ in der Firma einer den Handel mit Wein betreibenden Gesellschaft werde in der breiten Masse des Publikums die Anschauung erweckt, daß es sich um die Firma eines aus Weingutsbesitzern gebildeten Unternehmens handle, das jedenfalls überwiegend deren Erzeugnisse in den Handel bringe und daher wegen der Vermeidung des Zwischenhandels in der Lage sei, Weine billiger zu liefern als auf dem Umweg über den Zwischenhandel. Bringe aber die Vereinigung, wie unstreitig sei, in großem Umfang auch angekaufte fremde Gewächse in den Handel, so liege in den Worten „Vereinigte Weingutsbesitzer“ eben die Möglichkeit einer Täuschung des Publikums über die Art des Geschäfts im Sinne des § 18 Abs. 2 HGB. Das Kammergericht bejaht schließlich auch — im Gegensatz zur Hilfsbegründung des Landgerichts — das Erfordernis des öffentlichen Interesses an der Lösung (§ 144 Abs. 2 FGG.).

Zunächst war zu prüfen, ob überhaupt ein Fall des § 28 HGB vorliegt. Das war zu bejahen. Denn jedenfalls hat das Oberlandesgericht Braunschweig in dem oben erwähnten, ebenfalls die Firma einer Gesellschaft mbH. betreffenden Fall dem § 18 Abs. 2 HGB. eine Auslegung gegeben, von der das Kammergericht abweichen will. Die Art der Auslegung ist aber mindestens in gewissem Umfang für die Entscheidung des vorliegenden Falles von erheblichkeit. Daß die Entscheidung ausschließlich auf der Art der Auslegung der fraglichen Vorschrift beruhe, ist nicht erforderlich (RGZ. Bd. 76 S. 171; Schlegelberger Anm. 11 zu § 28 HGB.).

Bei Auslegung des § 18 HGB. ist davon auszugehen, daß die darin enthaltenen Einzelbestimmungen im Interesse der öffentlichen Ordnung gegeben sind, ihre Beobachtung deshalb dem Registerrichter von Amtes wegen obliegt. Während in Abs. 1 der Grundsatz der Firmenwahrheit für die neue Firma des Einzelkaufmanns ausgesprochen wird, werden in Abs. 2 wahrheitswidrige oder irreführende, insbesondere zur Täuschung über Art und Umfang des Geschäfts oder über die Verhältnisse des Geschäftsinhabers geeignete „Zusätze“ verboten. Wie allgemein anerkannt ist, bezieht sich dieses Verbot, obgleich es sich an die Vorschrift über die Firma des Einzelkaufmanns anschließt, auf alle Firmen (vgl. Staub-Wondt HGB. Anm. 7 zu § 18; Düringer-Hachenburg Anm. 6 zu § 18; Hachenburg GmbHG. Anm. 8 zu § 4). Da auch die Gesellschaft mbH. eine Handelsgesellschaft ist und da für die Handelsgesellschaften nach § 6 HGB. die Vorschriften über die Kaufleute gelten, so gilt die Vorschrift des § 18 Abs. 2 HGB. auch für die Gesellschaft mbH. (ZW. 1910 S. 120 Nr. 31; Hachenburg a. a. O. Anm. 8 zu § 4; Brodmann GmbHG. Anm. 2, 4, 5, 6 zu § 4). Dadurch, daß der Abs. 1 des § 18 nur von der Firma des Einzelkaufmanns handelt und für diesen die Personenfirma vorschreibt und daß das in Abs. 2 enthaltene Verbot der Hinzufügung eines ein Gesellschaftsverhältnis andeutenden Zusatzes sich ebenfalls nur auf die Firma des Einzelkaufmanns beziehen soll, erklärt sich der Ausdruck „Zusatz“ in Abs. 2. Er bedeutet die Beifügung eines weiteren Firmenbestandteils, der nicht notwendig ist, in erster Linie zu der gebotenen Personenfirma des Einzelkaufmanns, die in der Entscheidung des erkennenden Senats RGZ. Bd. 96 S. 197 (in einem Falle, der mit dem vorliegen-

den tatsächlich und rechtlich nichts zu tun hat) als „Firmenkern“ bezeichnet wird. Die Firma des Einzelkaufmanns, die gesetzlich aus seinem Familiennamen bestehen soll, kann, wenn dieser wahrheitsgemäß angegeben ist, keinen Anlaß zu Täuschungen im Sinne des § 18 Abs. 2 HGB. geben. Die Frage, ob es etwa bei Begründung der Firma in der Absicht des Alleininhabers gelegen hat, Verwechslungen mit der gleich oder ähnlich lautenden Firma eines älteren bekannten Geschäftsunternehmens herbeizuführen und auf diese Weise Nutzen aus dem gleichen oder ähnlichen Firmennamen eines andern zu ziehen, hat hier außer Betracht zu bleiben. Sie gehört in das Gebiet des unlauteren Wettbewerbs, womit der vorliegende Fall nichts zu tun hat, da es sich hier allein um die registerrichterlichen Firmenvorschriften handelt. In der Firma eines Einzelkaufmanns können also zur Täuschung über Art und Umfang des Geschäfts nur etwaige Zusätze zu der gebotenen Personenfirma geeignet sein.

Das gleiche gilt entsprechend von der Firma einer Gesellschaft mbH., falls diese gemäß § 4 GmbHG. allein oder neben dem Bestandteil einer Sachfirma den oder die Namen eines oder mehrerer ihrer Gesellschafter in ihre Firma aufgenommen hat. Dagegen liegt kein Anlaß vor anzunehmen, daß dann, wenn die Firma allein dem Gegenstand des Unternehmens entnommen ist, nur ein Zusatz als irreführend in Betracht kommen könne. In solchem Falle wird vielmehr die ganze Firma in ihrem Gesamteindruck nach dieser Richtung zu prüfen sein, wie auch das Kammergericht zutreffend annimmt, ohne daß eine Unterscheidung nach „Firmenkern“ und „Firmenzusatz“ zu machen ist. Der gegenteiligen Auffassung des Oberlandesgerichts Braunschweig und des Landgerichts Koblenz kann daher nicht beigetreten werden. Sie beruht auf buchstabenmäßiger Auslegung des Gesetzes („Zusatz“), ohne dessen Sinn und Zweck zu berücksichtigen und den sich daraus klar ergebenden, allein möglichen Willen des Gesetzgebers zu erkennen. So dürfte nach der Auffassung des Oberlandesgerichts Braunschweig mangels eines Firmenzusatzes z. B. die Firma „Mineralquell GmbH.“ vom Registerrichter aus § 18 Abs. 2 HGB. nicht gelöscht werden, obgleich die Gesellschaft nicht natürliches Mineralwasser, sondern nur Brunnenwasser, mit künstlicher Kohlensäure versetzt, in den Handel bringt. Anregungen auf Firmenlöschung wären in solchen Fällen auf Klagerhebung aus dem Wettbewerbsgesetz zu verweisen. Für die Annahme einer derartig

begünstigten Stellung fehlt es an jedem verständigen Grunde. Die Ansicht des Oberlandesgerichts Braunschweig ist daher mit dem Kammergericht abzulehnen. Dann bedarf es aber überhaupt keiner Stellungnahme zu der Frage, ob der Firmenbestandteil „Vereinigte Weingutsbesitzer“ den Firmenkern oder, wie die Beschwerdeführerin meint, einen Firmenzusatz darstellt.

Gemäß § 28 Abs. 3 FGO. hatte das Reichsgericht über die weitere Beschwerde zu entscheiden und zwar in der Sache selbst, da es keiner weiteren Ermittlungen mehr bedurfte.

Es fragt sich allein, ob in der Firma „Vereinigte Weingutsbesitzer Weingroßhandlung Sektellerei GmbH.“ die beanstandeten beiden ersten Wörter nach § 18 Abs. 2 FGO. geeignet sind, eine Täuschung über die Art des Geschäfts herbeizuführen. Denn daß diese Firma eine Verletzung des § 4 GmbHG. darstelle, behauptet die Beschwerdeführerin selbst — nach der auf ihren Antrag vom 18. Januar 1928 erfolgten Änderung des Firmenbestandteils „Weinellereien“ in „Weingroßhandlung“ — nicht mehr. Bei Prüfung der Frage, ob die beanstandeten beiden Firmenvörter irreführend seien in bezug auf die Art des Geschäfts, ist davon auszugehen, daß die Firma, die keinen Personennamen enthält, eine Sachfirma ist; sie ist dem Gegenstand des Unternehmens entlehnt (§ 4 a. a. O.). Gegenstand des Unternehmens, wie er in § 3 des Gesellschaftsvertrags in der Fassung des Gesellschafterbeschlusses vom 9. Juli 1908 festgestellt wurde, ist u. a. der Vertrieb von Weinen eigenen Wachstums der Gesellschafter. Wie das Kammergericht mit Recht sagt, ist damit deutlich zum Ausdruck gebracht, daß die Gesellschafter Weine eigenen Wachstums besitzen, also Weingutsbesitzer sind. Dagegen, daß die Gesellschafter diese ihre persönliche Eigenschaft in der Firma durch die Worte „Vereinigte Weingutsbesitzer“ hervorheben, bestehen keine rechtlichen Bedenken. Für sich allein genügten diese Worte mit der Angabe der Gesellschaftsform nicht zur Firmenbildung im Sinne des § 4 GmbHG.; sie wären aber auch irreführend, da man bei ihnen als einzigem Firmenwort an den Verkauf nur eigenen Wachstums der Gesellschafter denken würde. Diese Auffassung veranlaßte auch den Registerrichter, entsprechend dem früheren, auf Löschung der Firma gerichteten Antrag der jetzigen Beschwerdeführerin im Jahre 1907, das Lösungsverfahren mit dem Ziel der Löschung der bei der Gründung im Jahre 1901 angenommenen Firma der Gesell-

schaft einzuleiten. Daraufhin wurde laut Handelsregister die Firma durch Gesellschafterbeschuß vom 9. Juli 1908 abgeändert in: „Vereinigte Weingutsbesitzer Weinhandlung Sektellerei GmbH. Koblenz an Rhein und Mosel“. Gleichzeitig erhielt § 3 des Gesellschaftsvertrags folgende Fassung:

- a) Vertrieb der Weine eigenen Wachstums der Gesellschafter,
- b) Vertrieb von Weinen fremden Wachstums in- und ausländischen Ursprungs,
- c) Herstellung und Vertrieb von Schaumweinen,
- d) Betrieb der damit zusammenhängenden Geschäfte.

Auf Grund dessen erklärte sich die Antragstellerin (d. i. die jetzige Beschwerdeführerin) damals ausdrücklich für befriedigt und nahm ihren Löschungsantrag am 25. August 1908 zurück. Die Aufnahme der Bezeichnung „Weinhandlung“ in die Firma genügte ihr als ausreichender Hinweis auf den Gegenstand des Unternehmens, das hiernach über den Vertrieb der eigenen Gewächse der Gesellschafter hinaus, der Allgemeinheit erkennbar, dem Weinhandel gewidmet war.

In den folgenden fast 20 Jahren hat weder die Beschwerdeführerin noch irgendein anderer die jetzt bemängelten Firmenworte „Vereinigte Weingutsbesitzer“ als irreführend beanstandet. Vielmehr blieb die Firma — abgesehen von ganz unbedeutenden, von der Gesellschaft selbst ohne jede äußere Einwirkung veranlaßten, zum Teil auch alsbald wieder beseitigten Abänderungen, die aber niemals die Worte „Vereinigte Weingutsbesitzer“ betrafen — die gleiche bis zur Einreichung des der weiteren Beschwerde zugrunde liegenden Antrags vom 18. Januar 1928. Auf diesen Löschungsantrag hin wurde, entsprechend dem eingangs erwähnten Gesellschafterbeschuß, durch Wiederaufnahme der Worte „Weingroßhandlung Sektellerei“ die Firma so gestaltet, wie sie jetzt besteht. Die Behauptung, daß die mit dem vorliegenden Antrag beanstandeten Worte „Vereinigte Weingutsbesitzer“ zur Täuschung über die Art des Geschäfts geeignet seien, wird während des rund 20 Jahre langen Nebeneinanderbestehens dieser beiden und der Worte „Weingroßhandlung (Weinhandlung) Sektellerei“ jetzt zum erstenmal aufgestellt. Das Landgericht hat mit der Hilfersvågung seines Beschlusses die Täuschungsgefahr verneint. Es erwägt, vom kaufmännischen Standpunkt aus sei es nicht ganz unbedenklich, wenn die Gesellschaft die Worte „Vereinigte

Weingutsbesitzer" bewußt derartig in den Vordergrund treten lasse, daß sie bei der großen Masse fast nur unter dieser Bezeichnung bekannt sei. Aber dieser Umstand rechtfertigt nach der weiteren Ausführung des Landgerichts nicht die Annahme, daß dadurch eine Täuschung des Publikums über die Art des Geschäftsbetriebs herbeigeführt werden könnte, denn die Firmenbezeichnung enthalte auch die Bezeichnung „Weingroßhandlung — Sektellerei“ und jeder wisse, daß Weinhandel und Weinbau einen Gegensatz bildeten. Diese Ausführungen liegen auf rein tatsächlichem Gebiet und gehen von dem richtigen Grundsatz aus, daß für die Frage, ob eine Firma im Sinne des § 18 Abs. 2 HGB. zur Täuschung geeignet sei, die Verkehrsauffassung maßgebend ist, ferner, daß die ganze Firma, so wie sie in das Handelsregister eingetragen ist, für die registerrechtliche Frage in Betracht kommt, die hier allein zu entscheiden ist. Abweichende wettbewerbsrechtliche Grundsätze spielen hier keine Rolle. Deshalb stellt das Landgericht dem Umstand, daß — wie es feststellt — die Firma der Gesellschaft bei der großen Menge des Publikums fast nur unter den beiden ersten Firmenwörtern bekannt ist, mit Recht die Tatsache gegenüber, daß die Firma auch noch die Wörter „Weingroßhandlung“ und „Sektellerei“ enthält. Dadurch sieht es die Gefahr einer durch die beiden ersten Wörter etwa möglichen Irreführung dahin, daß es sich nur um den Verkauf eigener Gewächse der Gesellschaft handle, als beseitigt an.

Das Kammergericht würde, wie es erklärt, diesen Ausführungen nicht beitreten, wenn es in der Sache zu entscheiden hätte, sondern würde die Frage der Täuschungsgefahr bejahen, da schon der Umstand, daß eine den Handel mit Wein betreibende Gesellschaft in ihrer Firma die Worte „Vereinigte Weingutsbesitzer“ führe, bei der großen Menge des Publikums die Anschauung erwecke, es handle sich um ein Unternehmen, das von Weingutsbesitzern gebildet werde, die jedenfalls überwiegend ihre eigenen Erzeugnisse in den Handel brächten und daher billiger lieferten als der Zwischenhandel. Auf die weitere Firmenbezeichnung „Weingroßhandlung Sektellerei“ will das Kammergericht — gegenüber dem auf Grund der beiden ersten gewonnenen Eindruck — kein Gewicht legen. Die Ausführungen des Kammergerichts stellen nur eine andere tatsächliche Beurteilung dar, als das Landgericht sie gibt. Daß dessen Auffassung einen Rechtsirrtum enthalte, sagt das Kammergericht nicht. Das ist auch nicht

der Fall. Die Beurteilung, die das Landgericht dem Wortlaut und den Wirkungen der jetzigen Firmierung „Bereinigte Weingutsbesitzer Weingroßhandlung Sektellerei“ zuteil werden läßt, entspricht vielmehr eher der Lebenserfahrung als die Auffassung des Kammergerichts. Die Voraussetzung, daß die Begründung des Landgerichts einen Rechtsirrtum enthalte, wäre aber nach § 27 ZOG. in Verbindung mit den dort angegebenen Vorschriften der Zivilprozessordnung für die Abänderung des landgerichtlichen Beschlusses erforderlich.

Danach hat das Landgericht ohne Rechtsirrtum und daher bindend für diese Instanz festgestellt, daß die fragliche Firmenbezeichnung durch die beiden beanstandeten Firmenwörter „Bereinigte Weingutsbesitzer“ nicht geeignet sei, die Gefahr einer Täuschung über die Art des Geschäfts der Gesellschaft herbeizuführen.

Endlich weist aber das Landgericht zutreffend noch hilfsweise darauf hin, daß für den Registerrichter kein Anlaß zu einem Einschreiten von Amts wegen bestehe. Das Kammergericht erblickt hierin — und dieser Annahme ist beizutreten — einen Hinweis auf die Vorschrift des § 144 Abs. 2 ZOG. Dieser Standpunkt des Landgerichts, der sich völlig deckt mit der Erwägung des Registerrichters in seinem Beschuß vom 12. September 1928 (Schlußsatz), ist in der Tat nach Lage der Sache durchaus begründet. Denn es ist nicht erkennbar, „welches überwiegende öffentliche Interesse es erheischen sollte, von der scharfen Bestimmung des § 144 Abs. 2 ZOG. gegen eine seit 27 Jahren bestehende Gesellschaft jetzt plötzlich Gebrauch zu machen.“ Eine Firma, die unbeanstandet während eines so langen Zeitraums bestanden hat, stellt einen hohen Vermögenswert dar. Es ist nicht ersichtlich, warum das Kammergericht diese Ansicht des Landgerichts deshalb, weil sie „im Rahmen einer Hilfswägung“ ausgesprochen ist, nicht als bindend betrachten will.

Nach alledem war die weitere Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen.